

RS Vwgh 1973/11/22 1065/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1973

Index

StVO

L85003 Straßen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §8 implizit

LStG NÖ 1956 §6

StVO 1960 §102

StVO 1960 §31 Abs1

StVO 1960 §98 Abs3

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 102 StVO 1960 ist nur ableitbar, dass ein von der Straßenpolizeibehörde erteilter Auftrag zur Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs eine etwa nach landesgesetzlichen wegerechtlichen Vorschriften nötige Bewilligung nicht zu ersetzen vermag; dies bedeutet aber nicht, dass dem Betroffenen im straßenpolizeilichen Verfahren Parteistellung zukäme, sondern nur, dass die Möglichkeit der Durchsetzung seiner Interessen als Nachbar einer öffentlichen Straße im wegerechtlichen Verfahren gewahrt bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973001065.X01

Im RIS seit

13.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>